

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 30. April 2019	Nr. 47
------	-----------------------------	--------

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Abiturprüfung und die Gymnasiale Oberstufe

Vom 25. April 2019

Auf Grund

- des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S.304) geändert worden ist, und
- des § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S.304) geändert worden ist,

wird verordnet:

Artikel 1 **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen**

Die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 — 223-a-10), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Fachprüfungsausschüsse
- § 4 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 5 Täuschung und Behinderung
- § 6 Versäumnis
- § 6a Nachteilsausgleich

Abschnitt 2 Zulassung

§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt

§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung

Abschnitt 3 Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung

§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung

§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer

§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form

§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form

Abschnitt 4 Durchführung

§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung

§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 15 Besondere Fachprüfung

§ 16 Die besondere Lernleistung

§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung

Abschnitt 5 Ergebnis der Abiturprüfung

§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse

§ 19 Zeugnis

§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung

Abschnitt 6 Maßnahmen zur Standardsicherung

§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen

§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung

§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Abschnitt 7 Weitere Abschlüsse und Berechtigungen

§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1)
- Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2)
- Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1)“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Prüfungskommission

(1) An der Schule wird für die Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, zur Durchführung der Abiturprüfung jeweils eine aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Sie sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung. Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen. In anerkannten Ersatzschulen bestellt die Senatorin für Kinder und Bildung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden. Die Genehmigung erteilt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission. Sie ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

(5) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen. Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei. Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss aussetzen, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den schriftlichen Prüfungen, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Fächern, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, ist in diesem Fall ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer angeforderter und von der Fachaufsicht gewählter und genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatorin für Kinder und Bildung legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Zulassung werden die Prüflinge über die Regelungen der §§ 5 und 6, des § 11 Absatz 2 und 3, des § 14 Absatz 1 bis 3 und des § 17 Absatz 3 bis 5 informiert.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Nichtzulassung nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann.“

5. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird der Satz „Anstelle des Faches nach Doppelbuchstabe cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase belegt worden sind.“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verfügt die Senatorin für Kinder und Bildung jährlich einen Zeitplan.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In von der Senatorin für Kinder und Bildung festgesetzten schriftlichen Prüfungsfächern findet die Prüfung mit zentral gestellten, landesweit einheitlichen Aufgabenvorschlägen statt.“

7. § 9a Absatz 5 und 6 wird wie folgt geändert:

„(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Bildungsstandards oder einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung oder die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.

(6) Im Beruflichen Gymnasium und in den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache von der Senatorin für Kinder und Bildung zentral gestellt. Die Struktur der Aufgaben in den Fächern Englisch und Französisch wird von der Senatorin für Kinder und Bildung geregelt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden.“

9. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die nicht in § 10 Absatz 1 aufgeführten Fächer erstellt die Prüferin oder der Prüfer für jede Prüfungsgruppe zwei, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel drei Aufgabenvorschläge, die bezüglich der Schwierigkeit und des Bearbeitungsumfangs gleichwertig sind und die ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel in ihrer Gesamtheit jedoch in nicht mehr als zwei Halbjahren haben.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Senatorin für Kinder und Bildung zu. Diese prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Aufgaben auch selbst stellen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon gilt für das Fach Deutsch eine Auswahlzeit von bis zu 45 Minuten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunkthalbjahr der Prüfung hinausgehen, rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung. Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe.“

12. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gelten § 13 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 5, Absatz 4 sowie § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der erfolgreichen Teilnahme an einem genehmigten Wettbewerb, der nicht inhaltsgleich mit einer bereits eingebrachten Leistung ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Für die Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 2 Nummer 3 gilt § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Absatz 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Form und Inhalt des Zeugnisses bestimmt die Senatorin für Kinder und Bildung.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsplänen auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden.

(3) Ein erfolgreicher Erwerb des Latinums oder des Graecums mit der jeweiligen Zertifikatsstufe wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

15. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Übergangsregelungen

(1) Für die sich am 31. Juli 2019 in der Qualifikationsphase befindlichen Schülerinnen und Schüler ist § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für die sich am 31. Juli 2019 in der Qualifikationsphase befindlichen Schülerinnen und Schüler ist § 19 Absatz 2 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. Die Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 - Arbeitszeit ohne Auswahlzeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung
(zu § 11 Absatz 1)

Tabelle 1: Arbeitszeit der Fächer nach Aufgabenfeldern

	Fächer des Aufgabenfeldes I				Fächer des Aufgabenfeldes II	Fächer des Aufgabenfeldes III		SPO
	DEU	ENG FRZ*	Weitere Fremd- sprachen	KUN MUS DAR	Alle Fächer	MAT	Weitere Fächer	
Leistungskurs	270		270	240	270	270	240	240
Grundkurs	210		210	180	210	225	180	

* Zur Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch siehe Tabelle 2.

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

Tabelle 2: Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Prüfungsmodulen

	Schreibaufgabe	Sprachmittlung	Hörverstehen	Sprechen
Leistungskurs	210	60	30	15
Grundkurs	180	60	30	15

18. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 - Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (5 Prüfungsfächer mit vierfacher Wertung)
(zu § 18 Absatz 2)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	

**Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung (4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung)**

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73
15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75	

19. Die Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Anlage 3 - Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 18 Absatz 1)

Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote	Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote	Gesamt-punktzahl	Durch-schnittsnote
900 - 823	1,0				
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,3
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
660 - 643	2,0	480 - 463	3,0	300	4,0

Artikel 2 **Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 — 223-a-16), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eines der Fächer nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Religionskunde“ durch das Wort „Religion“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Absatz 2 und 3 und § 13 Absatz 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach Anlage 3 zur Grundlage.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.“

4. In § 22 werden die Absätze 1 bis 12 gestrichen.

5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 - Verzeichnis der Fächer nach Aufgabenfeldern
(zu § 7 Absatz 4)

Aufgabenfeld I		Aufgabenfeld II		Aufgabenfeld III	
DEU	Deutsch	GEG	Geographie	MAT Mathematik	
ENG	Englisch	GES	Geschichte	Naturwissenschaftliche Fächer:	
FRZ	Französisch	PAE	Pädagogik	BIO	Biologie
SPA	Spanisch	PHI	Philosophie	CHE	Chemie
LAT	Latein	POL	Politik	PHY	Physik
GRI	Griechisch	PSY	Psychologie	INF Informatik	
PON	Polnisch	REC	Rechtskunde		
RUS	Russisch	REL	Religion		
TUE	Türkisch	SOZ	Soziologie		
ITA	Italienisch	WIR	Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre)		
CHI	Chinesisch				
JAP	Japanisch				
KUN	Kunst				
MUS	Musik				
DAR	Darstellendes Spiel (Grundkurs)				

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Fächer anbieten.
Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Kinder und Bildung anzugeben.

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 - Stundentafel für die Einführungsphase
(zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2)

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch als fortgesetzte Fremdsprache	3*
Fächer des künstlerischen und ästhetischen Bereichs	2***
Aufgabenfeld II	
Geschichte	2***
Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer	4****
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)	6*****
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
1. Fächer, die nicht in der Sekundarstufe I unterrichtet werden (INF, Fächer des AF II, SPO-Theorie, ...)	
2. Fremdsprachen	
3. Methodenunterricht (1 – 2-stündig)	
4. Förderunterricht	
Summe	35

Erläuterungen

- * **auch** vierstündig möglich
- ** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlpflichtbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig
- *** **auch** dreistündig möglich
- **** wird Geschichte dreistündig unterrichtet, wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt
- ***** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3 - Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

(zu § 13 Absatz 1)

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen		Spielen		Bewegen an und mit Geräten		Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten	
LE	Leichtathletik	BB	Basketball	GT	Geräteturnen	GY	Gymnastik
		FB	Fußball	TR	Trampolinturnen	TA	Tanz
		FL	Floorball				
		HB	Handball				
		HC	Hockey				
		VB	Volleyball				
		BM	Badminton				
		TS	Tennis				
		TT	Tischtennis				
		RB	Rugby				
Bewegen im Wasser		Mit/gegen Partner kämpfen		Fahren, Gleiten, Rollen		Fit sein und fit bleiben	
SW	Sportschwimmen	JU	Judo	KA	Kanu	GF	gesundheitsorientiertes
		TW	Taekwondo	RU	Rudern		Kraft- und Ausdauer- training*

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

8. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

Anlage 4 - Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses
(zu § 20 Absatz 2 Nummer 6)

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bremen, den 25. April 2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung